



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)

Detailbestimmungen zum Doktorat

vom 27. Januar 2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich¹
und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021²,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021³ (DV) und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021⁴ zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

² Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen zur Qualitätssicherung bei den Doktorarbeiten im D-HEST beitragen. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorandinnen und Doktoranden und deren Betreuung sowie das Projektthema.

Art. 2 Doktoratsausschuss

¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Sitzungsordnung des Doktoratsausschusses sind in Art. 34 der Geschäftsordnung des D-HEST geregelt.

² Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren oder Assistenzprofessorinnen oder Assistenzprofessoren.

¹ Beschluss der Departementskonferenz des D-HEST vom 09.12.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

² SR 414.133.1

³ SR 414.133.1

⁴ RSETHZ 340.311

³Die Mitglieder des Doktoratsausschusses einschliesslich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Departementskonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Doktoratsausschusses.

⁵Der Doktoratsausschuss kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abschnitt 2 - Rekrutierung und Zulassung zum Doktorat

Art. 3 Rekrutierung

¹Die Rekrutierung der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt entweder durch die einzelnen Professorinnen und Professoren oder durch die Verantwortlichen der Doktoratsprogramme.

²Die Bestimmungen der ETH Zürich bzw. des Departements gelten auch für Doktorandinnen und Doktoranden in Doktoratsprogrammen.

Art. 4 Zulassung

¹Die formale Prüfung der Grundbedingungen für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden erfolgt durch die Akademischen Dienste der ETH Zürich.

²Die fachliche Prüfung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Doktorats.

Art. 5 Doktoratsplan

¹Der Doktoratsplan muss Informationen zu folgenden Punkten umfassen:

- a) zum Forschungsvorhaben;
- b) zu den Aufgaben in der Lehre;
- c) zu den weiteren Aufgaben;
- d) zum Zeitplan des erweiterten Doktoratsstudiums nach Artikel 34 Abs. 1 lit. b DV, sofern ein solches absolviert werden muss.

²Der Doktoratsplan ist innert zehn Monaten nach der provisorischen Zulassung durch die Doktorandin oder den Doktoranden einzureichen. Verlängerungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung durch den Doktoratsausschuss.

³Der Doktoratsplan muss datiert und durch die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Leiterin bzw. den Leiter der Doktorarbeit unterzeichnet sein.

⁴Spätestens mit Einreichung des Doktoratsplans erfolgt die Meldung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sowie des Datums des Eignungskolloquiums.

⁵ Der Doktoratsplan darf nicht mehr als 8 Seiten (ohne Titelblatt und Bibliografie) umfassen. Das D-HEST kann eine geeignete Vorlage zur Verfügung stellen.

Art. 6 Organisation und Durchführung des Eignungskolloquiums

¹ Ziel des Eignungskolloquiums ist die Prüfung der Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden, selbständig ein Forschungsvorhaben durchzuführen und eine Doktorarbeit zu verfassen. Gegenstand der Prüfung ist das im Doktoratsplan beschriebene Forschungsvorhaben.

² Jede Professorin und jeder Professor gibt pro Jahr eine Anzahl von verbindlichen Terminen an, an denen sie oder er den Vorsitz eines Eignungskolloquiums übernimmt. Die genauen Modalitäten werden durch den Doktoratsausschuss festgelegt.

³ Die Anzahl der verbindlich anzugebenden Termine für das Führen des Vorsitzes an einem Eignungskolloquiums lautet wie folgt:

- a) ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren geben insgesamt sechs Termine an;
- b) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track geben insgesamt drei Termine an;
- c) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track geben insgesamt einen Termin an;
- d) Titularprofessorinnen und Titularprofessoren geben insgesamt drei Termine an.

⁴ Die departementale Administration kontaktiert diejenigen Professorinnen und Professoren, die ihre zeitliche Verfügbarkeit für den von der oder dem Doktorierenden gewünschten Termin des Eignungskolloquiums angegeben haben. Das Eignungskolloquium wird in der Regel in den Räumen der Leiterin oder des Leiters der Doktorarbeit durchgeführt. Die Doktorandin oder der Doktorand reserviert einen geeigneten Raum für das Eignungskolloquiums und informiert alle Mitglieder des Eignungskolloquiums sowie die departementale Doktoratsadministration. Wird das Eignungskolloquium als Videokonferenz durchgeführt, ist die Doktorandin oder der Doktorand für die technische Unterstützung verantwortlich.

⁵ Stehen am gewünschten Termin keine Professorinnen oder Professoren für den Vorsitz des Eignungskolloquiums zur Verfügung, muss die Doktorandin oder der Doktorand selbst einen Vorsitz finden oder auf ein anderes Datum ausweichen.

⁶ Kann eine Professorin oder ein Professor den angegebenen Termin nicht mehr wahrnehmen, hat sie oder er einen Ersatz zu stellen.

⁷ Das Eignungskolloquium wird wie folgt durchgeführt:

- a) 20-minütige Präsentation des Forschungsvorhabens durch die Doktorandin oder den Doktoranden;
- b) mindestens 15-minütige Diskussion der Präsentation unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
- c) Evaluation und Beschlussfassung durch die Mitglieder der Eignungskommission.

⁸ Erfolgt die Bewertung der Prüfung nicht einstimmig, so entscheidet der Doktoratsausschuss innert eines Monats nach dem Eignungskolloquium über das Bestehen.

⁹ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, sofern die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit einer Wiederholung zustimmt. Die Zustimmung zur Wiederholung kann nur verweigert werden, wenn die Eignungskommission den ersten Prüfungsversuch einstimmig als "nicht bestanden" bewertet hat. Eine allfällige Wiederholung muss innert drei Monaten nach Vorliegen des definitiven Resultats des ersten Versuchs absolviert werden.

Art. 7 Eignungskommission

¹ Die Mitglieder der Eignungskommission sind:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende als Vertreterin bzw. Vertreter des Doktoratsausschusses (Vorsitz);
- b) die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit;
- c) die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer;
- d) weitere Personen im Einzelfall auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Doktorarbeit zuhanden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Doktoratsausschusses.

² Alle Mitglieder der Professorenkonferenz des D-HEST, mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder mit Sitz in der Professorenkonferenz, können den Vorsitz eines Eignungskolloquiums übernehmen.

³ Ausnahmen in der Zusammensetzung des Eignungskolloquiums können von der Leiterin oder dem Leiter sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden zuhanden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Doktoratsausschusses beantragt werden.

Abschnitt 3 - Betreuung des Doktorats

Art. 8 Leiterinnen und Leiter einer Doktorarbeit

¹ Leiterin oder Leiter einer Doktorarbeit kann eine Professorin oder ein Professor der ETH Zürich sein.

² Im Department können zudem alle hauptamtlich an der ETH Zürich, an einer der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs sowie in einer Doppelprofessur der ETH Zürich angestellten Titularprofessorinnen, Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten eine Doktorarbeit leiten.

Art. 9 Ansprechstellen

¹ Im D-HEST steht die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher allen Doktorandinnen und Doktoranden in der Funktion der departementsinternen Vertrauensperson für ausserfachliche Fragen zum Doktorat zur Verfügung.

² Darüber hinaus stehen den Doktorandinnen und Doktoranden alle internen und externen Ansprechstellen der ETH Zürich sowie des AVETH für persönliche Anliegen offen.

Art. 10 Fortschrittsbericht und jährliches Standortgespräch

¹ Nach der definitiven Zulassung zum Doktorat findet jedes Jahr ein Standortgespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden statt.

² Die Doktorandin oder der Doktorand reicht der Leiterin oder dem Leiter vor jedem Standortgespräch einen Fortschrittsbericht ein, der folgende Punkte dokumentiert:

- a) Fortschritt der Forschungsarbeit;
- b) Nächste Schritte im Projekt;
- c) Fortschritt des Doktoratsstudiums;
- d) Arbeitssituation in der Forschungsgruppe;
- e) persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

³ Die Durchführung des Standortgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen der Rektorin.

Abschnitt 4 - Individuelles Doktoratsstudium

Art. 11 Reguläres Doktoratsstudium

¹ Ein Kreditpunkt entspricht einer Leistung von 25–30 Arbeitsstunden. Für die Vergabe von Kreditpunkten muss eine Eigenleistung erbracht werden, die durch einen Leistungsnachweis bestätigt wird.

² Mindestens ein Drittel, der im Doktoratsstudium geforderten 12 Kreditpunkte muss in Fächern ausserhalb des Forschungsgebiets erworben werden.

³ Für die Mitarbeit in Gremien des D-HEST, der Hochschulgruppen der ETH Zürich oder in Berufungskommissionen der ETH Zürich können maximal zwei Kreditpunkte erteilt werden.

⁴ Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen wird für jeden eigenständigen Beitrag als präsentierende Autorin oder Autor ein Kreditpunkt erteilt. Es können maximal zwei Kreditpunkte erworben werden

⁵ Für das Erfassen und Visieren der erworbenen Kreditpunkte muss, die vom Rektorat zur Verfügung gestellte Applikation für Doktorandinnen und Doktoranden verwendet werden.

⁶ Die oder der für die Fachrichtung zuständige Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator ist für die Anerkennung und Bestätigung der Studienleistungen während des individuellen Doktoratsstudiums zuständig.

Art. 12 Erweitertes Doktoratsstudium

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit legt im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die zu erbringenden Studienleistungen im individuellen Studienplan fest. Bei Uneinigkeit entscheidet der Doktoratsausschuss.

² Der individuelle Studienplan ist Bestandteil des Doktoratsplans gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d.

Abschnitt 5 - Doktorarbeit und Doktorprüfung

Art. 13 Externe Doktorarbeiten

Die Bewilligung von Doktorarbeiten ausserhalb des ETH-Bereichs obliegt dem Doktoratsausschuss.

Art. 14 Doktorarbeit

¹ Eine Doktorarbeit besteht aus einem Einführungskapitel, Kapiteln oder Abschnitten zu den einzelnen Forschungsarbeiten sowie einer Diskussion der erzielten Forschungsergebnisse mit einem Ausblick zur eigenen Forschung.

² Das Einführungskapitel enthält Angaben zu Form und Umfang des eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden sowie zu den Zusammenhängen der einzelnen Beiträge zueinander.

Art. 15 Kumulative Doktorarbeit

¹ Eine kumulative Doktorarbeit besteht aus Manuskripten oder Proceedings, die

- a) bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Medien mit Peer-Review oder in Büchern veröffentlicht sind;
- b) oder die zur Veröffentlichung in entsprechenden Fachzeitschriften oder Büchern angenommen sind.

² Ingenieurwissenschaftliche Proceedings sind Manuskripten gleichgestellt, sofern diese dem Erfordernis des Peer-Reviewing vor der Publikation unterliegen.

³ Kumulative Doktorarbeiten enthalten ein Einführungskapitel. Dieses enthält Angaben zu Form und Umfang des eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden sowie zu den Zusammenhängen der einzelnen Beiträge zueinander.

Art. 16 Meldung und Bewilligung von Koexaminatorinnen und Koexaminatoren

¹ Spätestens drei Monate vor der Doktorprüfung meldet die Leiterin bzw. der Leiter der Doktorarbeit die Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren dem Doktoratsausschuss zur Genehmigung (vgl. Abs. 4, 5).

² Folgende als Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren vorgesehene Personen bedürfen keiner Genehmigung durch den Doktoratsausschuss:

- a) ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren der ETH Zürich;
- b) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der ETH Zürich.

³ Alle anderen Koexaminatorinnen und Koexaminatoren bedürfen einer Genehmigung durch den Doktoratsausschuss, sofern diese nicht vorgängig genehmigt wurden, worüber das D-HEST eine entsprechende Liste führt.

⁴ Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit reicht Anträge für den Beizug als Koexaminatorinnen und Koexaminatoren bei der zuständigen Stelle der departementalen Administration ein. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.

⁵ Nach Eingang werden die Anträge dem Doktoratsausschuss zur Genehmigung unterbereitet und anschliessend der Rektorin bzw. dem Rektor gemeldet.

Art. 17 Organisation und Durchführung der Doktorprüfung

¹ Die Doktorandin oder der Doktorand informiert die departementale Doktoratsadministration mindestens 30 Tage vor Durchführung der Doktorprüfung über den gewünschten Termin.

² Für die Organisation der Doktorprüfung ist die departementale Doktoratsadministration verantwortlich.

³ Jede Professorin oder jeder Professor gibt pro Jahr eine Anzahl von verbindlichen Terminen an, an denen sie oder er den Vorsitz einer Doktorprüfung übernimmt. Die genauen Modalitäten werden durch den Doktoratsausschuss festgelegt.

⁴ Die Anzahl der verbindlich anzugebenden Termine lautet wie folgt:

- a) ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren geben insgesamt sechs Termine an;
- b) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track geben insgesamt drei Termine an;
- c) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track geben insgesamt einen Termin an;
- d) Titularprofessorinnen und Titularprofessoren geben insgesamt drei Termine an.

⁵ Die departementale Doktoratsadministration kontaktiert diejenigen Professorinnen und Professoren, die ihre zeitliche Verfügbarkeit für den gewünschten Termin der Doktorprüfung angegeben haben und reserviert einen geeigneten Raum. Die departementale Doktoratsadministration organisiert auf Anfrage der Doktorandin oder des Doktoranden technische Unterstützung für eine Videokonferenz.

⁶ Stehen am gewünschten Termin keine Professorinnen oder Professoren für den Prüfungsvorsitz zur Verfügung, muss die Doktorandin oder der Doktorand selbst einen Prüfungsvorsitz finden oder auf ein anderes Datum ausweichen.

⁷ Kann eine Professorin oder ein Professor den angegebenen Termin nicht mehr wahrnehmen, hat sie oder er einen Ersatz zu stellen.

⁸ Die Doktorandin oder der Doktorand meldet sich spätestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Termin der Doktorprüfung bei der zentralen ETH-Doktoratsadministration an.

⁹ Die Doktorprüfung ist öffentlich. Aufgrund besonderer vertraglicher Verpflichtungen, bspw. betreffend Vertraulichkeit von Forschungsergebnissen, kann die Leiterin oder der Leiter die gesamte Doktorprüfung als «nicht öffentlich» erklären.

¹⁰ Die Doktorprüfung umfasst eine Präsentation der Doktorarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Präsentation dauert maximal 20 Minuten. Im Anschluss folgt die mündliche Prüfung, welche mindestens 60 Minuten dauert.

Art. 18 Prüfungskommission

¹ Der Vorsitz der Doktorprüfung kann von Professorinnen oder Professoren sowie Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren übernommen werden.

² Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ist keine Ko-Autorin bzw. kein Ko-Autor der Doktorandin oder des Doktoranden.

Abschnitt 6 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmungen zum regulären Doktoratsstudium

Doktorierende, die vor dem 1. Januar 2022 provisorisch, aber noch nicht definitiv zugelassen wurden, können wählen, ob sie ein reguläres Doktoratsstudium nach Art. 36 DV oder nach bisherigem Recht absolvieren. Die Einzelheiten für das Doktoratsstudium nach bisherigem Recht sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen vom 1. Januar 2018.

Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das Wissenschaftliches Personal der ETH Zürich⁵, in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich⁶.

¹ Das D-HEST wendet faire und transparente Lohnansätze bei seinen Doktorandinnen und Doktoranden an. Zu diesem Zweck definiert jede Professorin oder jeder Professor für all ihre oder seine Doktorandinnen und Doktoranden einen einheitlichen Lohnansatz. Das D-HEST empfiehlt allen Instituten, eine einheitliche Regelung zu erlassen.

² Nimmt eine Doktorandin oder ein Doktorand wesentliche Zusatzfunktionen wahr, namentlich in der Lehre, Verwaltung oder Betreuung von Geräten, sollte dies durch einen höheren Lohnansatz vergütet werden.

⁵ SR 172.220.113.11

⁶ RSETHZ 622

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)**Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium**

vom 14. Dezember 2016 (Stand am 1. Januar 2018)

Von der Schulleitung genehmigt am 12. Dezember 2017.

Das D-HEST,

gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹,
in Verbindung mit Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 17. Oktober 2013²
zur Doktoratsverordnung ETH Zürich,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium:

1. Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin ist für die Anerkennung und Bestätigung der Studienleistungen während des individuellen Doktoratsstudiums zuständig.
2. Ein Kreditpunkt setzt einen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden voraus.³ Für die Vergabe von Kreditpunkten muss eine Eigenleistung erbracht werden, die durch einen Leistungsnachweis bestätigt wird.⁴
3. Mindestens ein Drittel der im Doktoratsstudium geforderten Kreditpunkte muss in Fächern ausserhalb des Forschungsgebiets erworben werden.⁵ Bei Lehrveranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich können in Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden für die Erteilung der Kreditpunkte andere als die *im Vorlesungsverzeichnis für die Bachelor- oder Masterstudierenden* aufgeführten Leistungskontrollen abgelegt werden.
4. Für die Mitarbeit in Gremien des D-HEST, der Hochschulgruppen der ETH Zürich oder in Wahlvorbereitungskommissionen können maximal zwei Kreditpunkte erteilt werden.
5. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen wird für jeden eigenständigen Beitrag als Erstautor/Erstautorin ein Kreditpunkt erteilt. Es können maximal zwei Kreditpunkte erworben werden.
6. Für das Erfassen und Visieren der erworbenen Kreditpunkte muss der vom Rektorat zur Verfügung gestellte Testatbogen für Doktorierende verwendet werden.
7. Für Doktorierende, die ihr Doktorat vor dem 1. Januar 2012 in einem anderen Departement der ETH Zürich begonnen haben und in eine Fachrichtung des D-HEST wechseln, gelten bereits erteilte Zulassungen und Genehmigungen ohne Einschränkung. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen nach Ziff. 8.

¹ SR 414.133.1

² RSETHZ 340.311

³ Art. 24 Abs. 2 Doktoratsverordnung ETH Zürich (DV)

⁴ Art. 25a Abs. 1 DV

⁵ Art. 25 Abs. 2 DV

8. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

A. Beginn des Doktorats vor dem 1. Januar 2012 und Abschluss nach dem 1. Januar 2013

Für diese Doktorierenden werden die Kreditpunkte, die vor dem 1. Januar 2012 erworben wurden, gemäss den Bestimmungen des ehemaligen Departements für das Doktoratsstudium angerechnet.

Für Kreditpunkte, die nach dem 1. Januar 2012 erworben werden, gelten ausschliesslich die vorliegenden Detailbestimmungen des D-HEST.

B. Anrechnung der Zulassungsbedingungen

Doktorierende, die das Doktorat im Jahr 2013 (1.1. – 31.12.) begonnen haben und zusätzliche Zulassungsbedingungen nach Art. 10 der Doktoratsverordnung ETH Zürich erfüllen müssen, können sich diese Kreditpunkte im Doktoratsstudium anrechnen lassen.

C. Zweifelsfälle

Bei Unklarheiten bezüglich der Anrechnung der Kreditpunkte gemäss Bst. A oder B entscheidet der/die Vorsitzende des Doktoratsausschusses des D-HEST.

9. Diese Detailbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen vom 11. Dezember 2013.